

Zürich, 30. Juni 1997

KR-Nr. 247/1997

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Lucius Dürri (CVP, Zürich), Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) und Peter Biemann (CVP, Zürich)

betreffend Liberalisierung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (Ruhetagsgesetz)

1. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel wird wie folgt geändert:

1.1 § 2, Abs. 1, lit. d), § 3, Abs. 1 lit. b), § 6, Abs. 2 sowie § 10 werden ersatzlos gestrichen.

1. 2 Neu: § 3, Abs. 1, lit a) Schiessübungen, militärischer Vorunterricht sowie Geländeübungen

1. 3 Neu: § 3, Abs. 1, lit d) Schaustellungen

1. 4 Neu: § 8 Ausnahmen; An öffentlichen Ruhetagen dürfen Lebensmittelgeschäfte sowie an Verkehrsknotenpunkten des öffentlichen und privaten Verkehrs auch die übrigen Verkaufsgeschäfte des Detailhandels von 6 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.

2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lucius Dürri
Hans Peter-Portmann
Peter Biemann

Begründung:

Das heutige Ruhetagsgesetz entspricht in verschiedenen Bereichen nicht mehr den Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen der Bevölkerung des Kantons Zürich. Zum einen bedingt die wirtschaftlich unabdingbare Flexibilität im Arbeitsbereich eine Änderung im Einkaufsverhalten. Einkäufe am Abend und bezüglich Lebensmittel auch an Ruhetagen werden zur Notwendigkeit. Die heutige Mobilität der Bevölkerung bringt es zudem mit sich, dass an Verkehrsknotenpunkten tagsüber ohne Ausnahme eingekauft werden kann. Zum andern hat sich auch das Freizeitverhalten wesentlich geändert. Der Wunsch, auch an hohen Feiertagen Ausstellungen oder Museen zu besichtigen oder an einem Konzert teilzunehmen, ist in hohem Masse vorhanden.

Die anvisierten Gesetzesänderungen verhindern die grundsätzliche Zielsetzung des Ruhetagsgesetzes nicht. Die zusätzlich erlaubten Tätigkeiten spielen sich, mit Ausnahme von Turn- und Sportveranstaltungen, praktisch ausnahmslos in geschlossenen Räumen statt, für welche in der Regel umfassende Lärmschutzbestimmungen gelten.

Mit der Änderung des Ruhetagsgesetzes wird endlich die Rechtsgleichheit bezüglich der Anwendung des Gesetzes erreicht. In allen Gemeinden gelten die gleichen Bestimmungen. Private Veranstaltungen im Freizeitbereich werden nicht mehr länger privilegiert.